

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1884

23 (15.12.1884)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 23.

15. December.

Ueber Cocain.

Wenn auch unter den neu in Gebrauch kommenden Heilmitteln seit einigen Jahren zahlreiche Produkte der chemischen Technik nur vorübergehende Bedeutung erlangen konnten und als Geschäftsobjecte dieses Industriezweiges betrachtet werden mußten, so scheint einzelnen doch die Eigenschaft einer dauernden Bereicherung unseres Arzneischatzes zuzukommen: Ein Beispiel dieser Art ist das *Cocain*, das Alcaloid der Cocablätter, welches, obgleich schon seit zwei Decennien bekannt, erst seit einigen Monaten im Vordergrund des therapeutischen Interesses steht und besonders für Augenärzte dauernden Werth behalten dürfte.

Das *Cocain*, bereits im Jahre 1860 entdeckt, wurde früher mehrfach innerlich und äußerlich angewendet, ohne sich besonderer Beachtung zu erfreuen; vielmehr kam es stets wieder in Mißcredit und verschwand vom Schauplatz. Es wurde im Laufe der Beobachtungszeit lediglich constatirt, daß das Mittel die Eigenschaft besitzt, bei localer Application die Zungenschleimhaut anästhetisch zu machen. In neuester Zeit hat nun zuerst Dr. Koller, Secundararzt am allgemeinen Krankenhause zu Wien, weitere Versuche mit dem Mittel gemacht, die auf der Ophthalmologenversammlung zu Heidelberg am 15. September Gegenstand der Erörterung waren, und in Nr. 43 und 44 der „Wiener medicinischen Wochenschrift“ d. J. näher beschrieben sind. Der Genannte hat an Thieraugen, einige Mal auch an sich selbst, experimentirt und gefunden, daß unmittelbar nach dem Einträufeln einer 2procentigen Lösung von *Cocain* nur ein kurzes, eine halbe Stunde dauerndes Brennen entstehe, dem bald ein unbestimmtes Gefühl von Trockenheit folgt. Die Lidspalte des behandelten Auges erscheint weiter, Reflexe, die sonst bei der Berührung der Cornea eintreten: Zucken des Kopfes, der Lide, Ausweichen des Bulbus, sind erloschen. In diesem Zustand kann man ohne jede unangenehme Erscheinung

durch Druck ein Grübchen auf der Hornhaut erzeugen oder die Bindehaut des Auges mit einer Pincette fassen. Die Anästhesie des Auges dauert etwa 10 Minuten, um durch ein längeres Stadium der Unterempfindlichkeit in den normalen Zustand überzugehen. Etwa 15—20 Minuten nach der Einträufelung beginnt die Pupille sich zu erweitern, was nach einigen Stunden wieder verschwindet. Die Erweiterung ist nie eine maximale, und während der ganzen Zeit reagirt die Pupille prompt auf Belichtung und bei Convergenz, daher auch das Blendungsgefühl, das mit der Atropin-Mydriase verbunden ist, entweder ganz fehlt oder nur sehr gering vorhanden ist. Mit der Mydriase kommt und verschwindet wieder eine ganz unbedeutende Accommodationsparese. Von weiteren Erscheinungen soll nur hervorgehoben werden, daß nie Reizsymptome beobachtet wurden. Dr. Koller betont noch folgende praktisch wichtigen Punkte: 1. Die anästhesirende Wirkung des Cocain läßt sich durch wiederholte Einträufelungen bis zu 15—20 Minuten verlängern. 2. Die Wirkung ist eine vorzüglich locale, d. h. sie ist am stärksten an denjenigen Stellen, die mit der Lösung direct und längere Zeit in Berührung waren. 3. Durch eine von fünf zu fünf Minuten wiederholte und längere Zeit (etwa $\frac{1}{2}$ Stunde fortgesetzte) Anwendung einer 5procentigen Lösung ist es gelungen, die Empfindlichkeit des ganzen Bulbus wesentlich herabzumindern.

Die therapeutische Verwerthung des Cocain ist besonders nach zwei Richtungen zu suchen: 1. als Narcoticum bei schmerzhaften Augenerkrankungen und 2. als Anästheticum bei Augenoperationen. In ersterer Beziehung verspricht sich Koller Vieles von dem Mittel bei den mit Schmerzen und Lichtscheue verbundenen Hornhaut- und Bindehauterkrankungen, ebenso bei schmerzhaften Erosionen am Ambus, sowie bei Iritis. In der zweiten Verwendungsart eignet sich das Mittel, welches leider noch sehr theuer ist, bei Entfernung von Fremdkörpern von und aus der Cornea. Wiederholt hat Koller in solchen Fällen die Anästhesie so vorgenommen, daß er den Kranken sitzend oder stehend zu Boden blickten und ihm zwei Tropfen einer 2procentigen Lösung die Hornhaut hinablaufen ließ; nach 3—5 Minuten wurde die Einträufelung noch einmal wiederholt. Sämmtliche Kranke haben hierauf angegeben, daß sie das Fremdkörpergefühl verloren hätten; bei der Ausgrabung von Splintern aus der Cornea haben Alle den Bulbus ganz richtig gehalten und dann versichert: sie hätten gar nichts gespürt. Mit ebenso gutem Erfolg wurde das Mittel angewendet in einem Falle von Tätowirung von Hornhautnarben und bei einer Flügeloperation. Auch in mehreren operativen Fällen von Augenerkrankung anderer Art wurden die guten Dienste des Anästheticum erprobt. (Wir bemerken hier, daß Herr Hofrath Maier in Karlsruhe mehrere Bulbusexstirpationen nach Einträufelung einiger Tropfen einer 2—10procent-

tigen Lösung ohne jegliche Schmerzempfindung Seitens der Operirten vorgenommen hat.)

In Nr. 45 des obengenannten Blattes berichtet Dr. C. Felinek in Wien über den Erfolg der Bemühungen, das Cocain auch zur Anästhesirung bei Pharynx- und Larynxerkrankungen und Operationen zu verwenden. Mit Hilfe dieses Mittels ist man im Stande, binnen zwei Minuten bis zu $\frac{1}{4}$ Stunde, je nach dem Grunde der Reflexerregbarkeit, den Kehlkopf ohne jede üble Nebenwirkung zu anästhesiren. Die Anästhesie ist allerdings nicht immer eine so absolute und keine so lange anhaltende, als nach der Anwendung des Morphinum zu diesem Zweck, aber immerhin eine ausreichende, um einen endolaryngealen Eingriff mit Ruhe und Sicherheit vorzunehmen zu können. Zur Verwendung kam auch bei diesen Versuchen Cocain. mur. Merk.

Läßt man das Pulver selbst oder eine concentrirte Lösung desselben auf eine Schleimhautpartie einwirken, so kann man nach einer Minute bereits Folgendes constatiren: Herabsetzung der Berührungsempfindung, der Schmerzempfindlichkeit und der Reflexerregbarkeit. Was die Art der Application anbelangt, so ist die Einpinselung von concentrirten Lösungen in solchen Fällen am erprobtesten; eine solche Lösung ist: Cocain. mur. 1. Aq. destill. 8. Spirit. vin. rect. 2 (das Gramm kostet z. B. 14 M.); besser noch wird zu Operationszwecken im Larynx eine 20procentige Lösung verwendet. Zum Zweck der laryngo- und rhinoskopischen Untersuchung genügt es in der Regel, die vordere und hintere Fläche des Velum, die hintere Rachenwand, die Gaumenbögen und den Zungenrund energisch einzupinselnd und dies, wenn nöthig, nach zwei Minuten zu wiederholen. Bei Operationen ist es nöthig, alles zur Operation Nöthige in Bereitschaft zu halten, da die Wirkung bloß 5—10 Minuten eintritt. In einem Falle gelang es, einen hanforngroßen Polypen an dem vorderen Ende des linken Stimmbandes, nachdem der Kehlkopf binnen zwei Minuten durch zwei Einpinselungen anästhetisirt war, mit Bequemlichkeit zu fassen und abzuquetschen.

Zur Verhütung der Augenentzündung Neugeborener.

In neuerer Zeit scheint ein von Credé zu obigem Zwecke angegebenes Verfahren sich raschen Eingang zu verschaffen. Daß in Gebär- beziehungsweise Findelanstalten derartige Bestrebungen mit vollem Ernste durchgeführt werden, erklärt sich hinlänglich aus der Thatsache, daß die Anzahl der bezeichneten Erkrankungen ansteckenden Charakters bei Neugeborenen vor Kurzem vielfach noch erschreckend groß war. So betrug sie z. B. im Jahre 1874 in der Anstalt Credé's noch 13,6%, während sie in andern An-

stalten nach Mittheilungen von Hecker und Hausmann bis 75% sämmtlicher Kinder anstieg. Nach Horner waren unter 468 mit Augenblennorrhöe behafteten Kindern schon im Anfange 26% mit schweren Hornhauttrübungen behaftet und von den Uebrigen litten noch 7% mehr oder weniger Schaden.

Wenn nun auch in der Privatpraxis bei weitem nicht ähnliche Verhältnisse vorliegen und schwere Augenblennorrhöen ziemlich selten sind, so rechtfertigt doch die Wichtigkeit des Gegenstandes ein näheres Eingehen auf das von Credé geübte Verfahren. Nach mehrfachen Aenderungen ist dasselbe jetzt kurz folgendes: Die Kinder werden nach der Abnabelung gebadet und dabei die Augen mittelst eines reinen Läppchens mit gewöhnlichem Wasser gereinigt und dann wird auf dem Wickeltische in jedes ein wenig geöffnete Auge mittelst eines Glasstäbchens ein einziger Tropfen einer 2%igen Höllensteinlösung eingeträufelt, d. h. mitten auf die Hornhaut fallen gelassen. Jede weitere Berücksichtigung der Augen unterbleibt. Früher hatte Credé gehofft, durch Auspülung der Scheide bei Schwängern und Gebärenden mit Carbolwasser die Augenblennorrhöe zu finden. Allein auch die Verallgemeinerung dieses Verfahrens vermochte das Auftreten recht schwerer Augenkrankungen bei den Neugeborenen nicht hintanzuhalten. Seit Juni 1880 bis Ende März 1883 sind in Credé's Anstalt von den 1160 Kindern noch 4 erkrankt und auch sonst die leichteren Lid- und Bindehauterkrankungen nicht mehr aufgetreten. Ähnlich günstige Resultate hat man auch auf der Klinik von G. Braun in Wien erreicht, nachdem man das Credé'sche Verfahren angenommen, dagegen wie Credé die der Höllensteineinträufelung folgende Salicylauswaschung des Auges weggelassen hatte. Nach der Einführung des Verfahrens sank der Procentsatz der Erkrankten von 2,26 auf 1,49 und im Ganzen bei 5173 Kindern auf 1,60%.

Ärztlicher Kreisverein Konstanz.

Die Sitzung fand am 16. October d. J. in Konstanz statt und wurde in Betreff der Krankenversicherung heiliger Vertragse-ntwurf mit Krankencassen vereinbart und beschlossen, jedem Mitgliede davon ein paar Exemplare zuzuschicken.

Ein in der Frühjahrsitzung vereinbartes Circular (1), welches ebenfalls beiliegt, wurde schon früher an die einzelnen Mitglieder versendet.

Bei der Neuwahl des Vorstandes, welche in der letzten Sitzung am 16. October d. J. vorgenommen wurde, ist Bezirksarzt Dr. Hofnegg zum Vorstand und Bezirksassistentenarzt Mader in Radolfzell zum Schriftführer gewählt worden.

Circular I.

Eines Beschlusses der letzten Sitzung des ärztlichen Kreisvereins gemäß werden in Nachfolgendem den Mitgliedern die in Bezug auf das Krankenversicherungsgesetz beziehungsweise die Abschließung von Verträgen gefaßten Beschlüsse durch ein gedrucktes Circular mitgetheilt.

1. Beim Abschluß von Verträgen mit Betriebscaffen, Gemeinde- oder Ortsversicherungscaffen, freien Hilfscaffen zc. soll in erster Reihe eine Vergütung für die Einzelleistung festgesetzt werden. Nur in Ausnahmefällen sollen Kopfsaverialverträge zulässig sein, solche aber dem Kreisverein zur Prüfung vorgelegt werden.

2. Der Minimalsatz für den Besuch wird auf 1 Mark, bei Nacht das Doppelte festgesetzt. Für die Ordination im Hause des Arztes 70 Pfennig. Bei Aversalverträgen wird für Unverheirathete ein Betrag von 3 Mark pro Kopf und Jahr und für Verheirathete 9 Mark pro Jahr bestimmt.

3. Für Kranke außerhalb des Wohnortes wird eine Weggebühr von 1 Mark pro Kilometer in Anrechnung gebracht.

4. Geburtshilfsliche und chirurgische Operationen sind extra zu bezahlen.

5. Für ärztliche Zeugnisse ist eine Gebühr von 50 Pfennig bis zu 1 Mark anzulegen.

6. Mit freien Hilfscaffen sollen nur dann Verträge abgeschlossen werden, wenn dieselben sich bereit erklären, die Kosten der ärztlichen Behandlung aus der Cassé zu bestreiten, „die Bezahlung also nicht dem Mitgliede überlassen wird“.

Der Vorstand des ärztl. Kreisvereines Konstanz.

J. B.

Dr. Honsell.

Circular II.

Vertrag

zwischen der Krankencasse N. N. (Gemeindeversicherungscasse, Ortskrankencasse, Betriebscasse, Hilfscaffe zc.) einerseits und dem prakt. Arzt Dr. X. i. X. andererseits.

Art. 1. Die Krankencasse N. N. bestellt den Herrn prakt. Arzt X. als Arzt für ihre Mitglieder, welche derselbe im Erkrankungsfallé ärztlich zu behandeln die Verpflichtung übernimmt.

Art. 2. Die Cassé gewährt für die Einzelleistungen des Arztes bei erkrankten Mitgliedern nachstehend festgesetzte Vergütungen:

a. Für einen Besuch 1 Mark.

b. Für eine Ordination im Hause des Arztes 70 Pfennig.

c. Bei Nacht für beide Positionen (a. und b.) das Doppelte.

d. Bei Besuchen von Kranken außerhalb des Wohnortes des Arztes eine Weggebühr pro Kilometer von 1 Mark.

Bei Berechnung der Weggebühr werden die Tabellen über die Ortsentfernungen im Großherzogthum Baden vom Jahr 1878 zu Grunde gelegt. Ein angefangener Kilometer wird für voll gerechnet.

- e. Für geburts-hilfliche und chirurgische Operationen wird eine besondere Gebühr gewährt, welche nach den mittleren Ansätzen der Taxe vom Jahr 1862 zu berechnen ist.
- f. Für ärztliche Zeugnisse (Krankenscheine zc.) wird eine Gebühr von 50 Pfennig bis 1 Mark, für ein ärztliches Gutachten eine solche von 3—5 Mark in Anrechnung gebracht. —

Art. 3. Im Erkrankungsfalle haben die Mitglieder beim Arzte sich durch Vorweisen der Mitgliedskarte oder des Krankenscheines zu legitimiren.

Art. 4. Die Casse händigt dem Arzte ein Exemplar ihrer Statuten ein und theilt ihm jeweils die Namen des Vorstandes, des Cassiers und womöglich auch der Mitglieder mit.

Art. 5. Die Krankencasse übernimmt die Beschaffung der Formulare für Aufnahms-, Entlassungs-, Krankenscheine zc. sowie der nothwendigen Couverts.

Art. 6. Ärztliche Zeugnisse oder Begutachtungen über erkrankte Mitglieder der Casse werden nur auf schriftliche Weisung des Cassenvorstandes ausgefolgt.

Art. 7. Zwischen der Casse und dem Arzte wird vierteljährlich Abrechnung gepflogen und des letzteren festgestellte Ansprüche alsbald von Seite der Casse beglichen.

Art. 8. Selbstverständlich vollzieht sich der Verkehr zwischen Casse und Arzt unter Wahrung der gebotenen Discretion.

Art. 9. Dieser Vertrag, doppelt angefertigt und dem Cassenvorstand sowie dem Arzte in je einem Exemplare behändigt, wird rechtskräftig vom Zeitpunkte der durch den Vorstand der Casse und dem Arzte vollzogenen Unterzeichnung dieser Vertragsurkunde.

Eine etwaige Kündigung desselben, welche beiden Theilen zusteht, hat ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Verein Freiburger Aerzte.

Die Mitglieder des Vereins werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß in der zur Berathung der Stellung der Aerzte gegenüber den in Wirksamkeit tretenden Krankencassen am 7. d. M. abgehaltenen außerordentlichen Sitzung die nachstehenden Beschlüsse gefaßt worden sind:

I. Jedes Mitglied des Vereins, welches mit einer Krankencasse einen Vertrag eingeht, ist gehalten, vor dessen Abschluß denselben

einer vom Verein niedergesetzten Commission zur Genehmigung zu unterbreiten.

Als Mitglieder dieser Commission wurden erwählt die Herren Geh. Hofrath Bäumler, Med.-Rath Eichbacher, Dr. Meister, Med.-Rath Reich, Dr. Thiry.

II. Sofern eine Honorirung der Einzelleistungen von Seiten der Krankencassen nicht zu erzielen ist, wird als Aversalsumme für die Behandlung am Wohnsitz des Arztes 3 Mark pro Kopf und Jahr, für die Behandlung der Familie des Versicherten 9 Mark pro Jahr festgesetzt.

Für den Fall einer Bezahlung der Einzelleistungen wird eine Gebühr von 2 Mark für den ersten, 1,50 Mark für jeden folgenden Besuch (in loco) normirt.

Größere chirurgische und geburtszuhilfliche Operationen werden nach Maßgabe der badischen Gebührenordnung vom Jahr 1862 besonders berechnet (1 fl. = 2 Mark).

Die Weggebühr bei Besuch von Kranken außerhalb des Wohnortes des Arztes berechnet sich derart, daß für einen Besuch in der Entfernung bis zu 4 Kilometern 3 Mark, für jeden weiteren Kilometer 1 Mark mehr anzusprechen ist — einschließlich der Gebühr für ärztliche Leistung.

Für den ärztlichen Rath im Hause des Arztes (mit oder ohne Recept) wird eine Minimalgebühr von 80 Pfennig fixirt.

Bezüglich der Sicherstellung der Aerzte gegenüber den Mitgliedern der sogenannten „Freien Hilfscaffen“, d. h. derjenigen, welche für die ärztliche Behandlung ihrer Versicherten keine directe Zahlung leisten, sollen vorläufig Erfahrungen abgewartet, eventuell nach Maßgabe der Vorschläge der genannten Commission später weitere Beschlüsse gefaßt werden.

Die Beschlüsse der heutigen Sitzung sollen sämtlichen Mitgliedern des Vereins auf dem Wege der Bervielfältigung zugestellt werden.

Bei Gelegenheit der genannten Berathungen wurde Veranlassung genommen, die Stellung des Vereins zu den homöopathischen Aerzten durch folgenden einstimmigen Beschluß zu präcisiren:

„Der Verein Freiburger Aerzte erklärt den collegialen Verkehr seiner Mitglieder mit homöopathischen Aerzten für unstatthaft.

Dieser Beschluß soll den Statuten des Vereins eingefügt werden.“

Freiburg, den 7. November 1884.

Bäumler.

Kast.

Amtliches.

Die Wahl des Ausschusses der Aerzte betr.

Da mit Ende des Jahres die vierjährige Periode abläuft, für welche die im December 1880 gewählten Mitglieder des Aus-

schusses der Aerzte bestellt sind, so wird auf Grund der diesseitigen Verordnungen vom 28. October 1880 und 21. November l. J. eine Neuwahl dieses Ausschusses angeordnet. Die wahlberechtigten Aerzte des Landes wählen für den Wahlbezirk, in dem sie wohnhaft sind, je ein Mitglied; sie werden aufgefordert, spätestens bis zum 1. Februar l. J. die Stimmzettel verschlossen, mit der Aufschrift des Namens und Standes des Wählers versehen, dem Bezirksarzt ihres Wohnsitzes abzugeben. Ersatzmänner werden zunächst nicht gewählt.

Die Bezirksärzte werden angewiesen, die eingegangenen Abstimmungen unerbroschen sofort nach beendigter Wahlfrist anher einzufenden.

Karlsruhe, den 8. December 1884.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirector.

Eisenlohr.

Unterstützungscasse für hilfsbedürftige badische Aerzte.

Seit unserer letzten Bescheinigung in diesem Blatte (Seite 87) hat die Casse an Schenkungen erhalten:

Von dem verstorbenen prakt. Arzte Julius Kolb in Freiburg laut letztwilliger Verfügung . . .	10 000,00	Ab.
von Frau Hofrath Picot als „Felix Picot-Stiftung“ für Hinterbliebene badischer Aerzte (siehe nächsten Rechenschaftsbericht)	4 000,00	„
von dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versorgungsanstalt laut Vertrag vom 17. April 1879	463,73	„
Der Obmann:	Der Schriftführer:	Der Rechner:
Dr. Hoffmann.	Dr. Keller.	Lindmann.

Zeitung.

Niederlassungen. Arzt Alfred Fergler aus Wiesbaden hat sich in Schriesheim, A. Mannheim, niedergelassen, nachdem Arzt Görig nach Mannheim übergesiedelt ist.

Augenarzt Dr. Mohr hat Freiburg verlassen, an dessen Stelle hat sich Dr. Mayerhausen von Schmiedeberg in Schlesen, approb. 1875 zu Würzburg, in Freiburg als Augenarzt niedergelassen.

Todesfall. 14. Medicinalrath Dr. Albert Otto, seit Juli d. J. in Benstorf, ist am 28. November in Kannstatt an Lungenphthise gestorben. 15. Medicinalrath Dr. Hermann Munkel, Bezirksarzt in Bühl, 70 Jahre alt, am 10. December.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnspurger. — Druck und Verlag von Maalch & Vogel.